

wird. Inzwischen jedoch können wir diesen Befund formulieren: Was Widukind überdauert hat, war nicht seine Herrschaft, sondern sein Geblüt. Das heißt: Die geschichtliche Erscheinung des Geschlechtes Widukinds läßt sich nur als Geblüt begreifen¹⁰²).

Es ist nun zu fragen, wie sich der Herrschaftsverlust auf Widukind selbst und seine Nachfahrenschaft auswirkte. Daß ein solcher mit der Unterwerfung des Anführers der sächsischen Frankengegner eingetreten ist, steht wohl außer Frage. Man hat oft und mit Nachdruck betont, Widukind sei nach seiner Taufe aus der Überlieferung verschwunden¹⁰³). So verständlich dies sein mag, so kennt doch letztlich niemand die Gründe dafür, daß der Getaufte von der politischen Bühne abgetreten ist. Die Forschung ist geteilter Meinung, ob dem ehemaligen Frankengegner später die Grafengewalt übertragen worden ist¹⁰⁴). Wenn wir vergleichsweise auf *Abbi*, den Kampfgefährten und Verwandten blicken, so erscheint es möglich, daß er der 811 erwähnte *comes Abo* gewesen ist, möglich aber auch, daß es sich bereits um einen jüngeren Vertreter aus der Sippe des älteren gehandelt hat¹⁰⁵). Bemerkenswerter ist eine Schilderung aus den *Miracula s. Wandregisili*: Ein sächsischer Rebell in führender Position namens *Abbo*, der als Geisel in die Hand des Königs Karl kam, habe sich eingedenk einer früheren Begegnung mit dem hl. Wandregisel taufen lassen und sei, offenbar zur Unterweisung im christlichen Glauben, dem Kloster Fontenelle übergeben worden¹⁰⁶). Ist hier *Abbi* (*Abbio*), der *gener* und Waffengefährte Widukinds, gemeint, wofür manches spricht^{106a}), dann hätten wir eine anschauliche Vor-

¹⁰²) Dazu ausführlich K. Schmid, Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein, Grundfragen zum Verständnis des Adels im MA. (ungedr. Habil.schr. Freiburg i. Br. 1961).

¹⁰³) S. oben Anm. 3.

¹⁰⁴) Daß auf der Synode zu Koblenz 922 die Zehnten vom Erbgut *antiqui comitis vel ducis Widukindi* genannt werden (Waitz, Jbb. [wie Anm. 53] S. 65 Anm. 4), reicht Krüger (wie Anm. 3) S. 94 für die Annahme aus, Karl der Große habe Widukind zum Grafen ernannt (vgl. ebd. S. 46 mit Anm. 2). Dagegen schon Abel-Simson (wie Anm. 67) S. 503, Simson, in: ADB 42, 367. Über die im gleichen Zusammenhang diskutierte Stelle der zweiten Vita s. Liudgeri I, 25, ed. W. Diekamp, in: Die Geschichtsquellen des Bistums Münster 4 (1881) 69f. vgl. Hartwig (wie Anm. 4) S. 24f. und H. Wiedemann, Karl der Große, Widukind und die Sachsenbekehrung (Veröff. d. missionswiss. Inst. d. westfäl. Landesuniversität zu Münster i. Westf. 2, 1949) S. 24 mit Anm. 24.

¹⁰⁵) S. oben S. 18f.

¹⁰⁶) Wie Anm. 70.

^{106a}) Schon Krüger (wie Anm. 3) S. 48 hat auf die Möglichkeit der Identität dieses Abbo mit dem Gefährten Widukinds hingewiesen.